

Haushaltssatzung 2021/2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 24. Juni 2021 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 beschlossen:

		2021	2022
§ 1			
Der Haushaltsplan wird festgesetzt		Euro	Euro
1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	671.739.180	669.862.610
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	721.021.230	739.077.170
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	-49.282.050	-69.214.560
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	-49.282.050	-69.214.560
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	662.696.670	661.678.630
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	662.771.040	679.423.880
2.3	Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts von	-74.370	-17.745.250
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	16.957.500	19.419.200
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	100.763.200	97.092.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	-83.805.700	-77.672.800
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von	-83.880.070	-95.418.050

	2021	2022
2.8	75.682.240	108.443.440
2.9	29.889.400	13.206.500
2.10	45.792.840	95.236.940
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von		
2.11	-38.087.230	-181.110
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von		
3.	51.882.240	108.343.440
mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		
4.	34.492.300	44.983.700
mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen aus 2021 gelten weiter bis zum Erlass der Haushaltssatzung für 2023.		

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **50.000.000** **50.000.000**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden festgesetzt

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.	400 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	470 v. H.	470 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	400 v. H.	400 v. H.

der Steuermessbeträge.

Heidelberg, den 24. Juni 2021

gez.

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister